



Mariahilfer Straße 37 - 39  
1060 Wien

Datum: 25. April 2003

Bearbeiter: Ing. Ronald Chodasz  
Sekretariat: Claudia Pohl

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
z.Hdn. Hrn. Mag. Michael Kogler  
Hohenstaufengasse 3  
1014 Wien

Tel.: (01) 588 39 - 35  
Fax: (01) 588 89 71  
E-Mail: chodasz@feei.at

DVR 0043257

### Begutachtungsentwurf – Änderung des KommAustria Gesetzes GZ 601.135/018-V/4/2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des KommAustria Gesetzes und tut dies wie folgt.

#### Ad § 9 d Abs. 1 Z 3

Die öffentliche Zugänglichmachung der Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben und Programmentwicklungen soll nicht zwingend vorgeschrieben werden, da dies aus gutem Grund auch in anderen Förderbestimmungen (etwa Förderungen des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft FFF) nicht verlangt wird.

Überdies kann den Begutachtungsunterlagen nicht entnommen werden, was unter "öffentliche Zugänglichmachung der Ergebnisse" zu verstehen ist. Es sollte daher bestimmt werden, dass bloß Teile des Ergebnisses veröffentlicht werden müssen, wobei durch diese Veröffentlichung nicht in Sonderschutzrechte bzw. Urheberrechte eingegriffen werden darf.

Wenn keine Einschränkung der Veröffentlichungspflicht gemacht wird, wird es keine Forschungs- und Entwicklungspartner für Anwendungen und Inhalte für digitales Fernsehen geben, da ansonst befürchtet werden muss, dass ihre im Zusammenhang mit Förderungsprojekten entstehenden Werke auch direkten Konkurrenten zugänglich gemacht werden müssten. Inhalte und Anwendungen stellen einen Gegenstand eines freien Wettbewerbs und eines künftigen Marktes auf Basis eines offenen Standards dar, sodass eine Offenlegungs- bzw. Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse Mitbewerbern einen ungerechtfertigten Einblick in Forschungs- und Entwicklungsergebnisse eröffnen könnte.

#### Ad § 17 Abs. 2 In-Kraft-Setzung

Die Gesetzesnovelle zum KommAustria-Gesetz soll erst mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten, hingegen die Änderungen zum Privاتفernsehgesetz bereits mit 1. Juli 2003, da für derartige Projekte (Pilotprojekte) längere Vorarbeiten notwendig sind, sei es notwendig, die Regelungen - im Sinne der Rechtssicherheit über die Möglichkeiten der Beteiligung an derartigen Projekten - so früh wie möglich in Kraft treten zu lassen.

---

- 2 -

Unserer Ansicht nach müssten auch die Änderungen zum Komm-Austria-Gesetz bereits mit 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt werden, damit der geplante Testbetrieb in Graz 2003 bereits aus den Mitteln des Digitalisierungsfonds gefördert werden kann. Ist jedoch aus budgetären oder sonstigen Gründen eine Einrichtung des Digitalisierungsfonds erst ab 1. Jänner 2004 möglich, so ist Vorsorge zu treffen, dass bereits begonnene oder umgesetzte Projekte aus den Mitteln gem. §§ 9a ff gefördert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

FEEI FACHVERBAND DER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE  
Der Geschäftsführer



Dr. Lothar Roitner